

LITAUISCHE UND DEUTSCHE GESCHLOSSENE AKTIENGESELLSCHAFT „HI-STEEL“

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Bestätigt:

Durch Beschluss Nr. [] vom Generaldirektor der litauischen und deutschen geschlossenen Aktiengesellschaft „HI-STEEL“ [].

Rechtskräftig seit [].

1 Artikel. Anwendungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Lieferungen und Leistungen von der litauischen und deutschen geschlossenen Aktiengesellschaft „HI-STEEL“ erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
3. Zur besseren Verständigung werden die Erzeugnisse und die Leistungen der litauischen und deutschen geschlossenen Aktiengesellschaft „HI-STEEL“, die gemäß diese Bedingungen verkauft und geliefert werden gemeinsam als – Erzeugnisse und der Käufer / Auftraggeber als Partner, bezeichnet.
4. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

2 Artikel. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich oder per Datenfernübertragung bestätigen.
2. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Lieferabrufe hierzu können auch per Datenfernübertragung erfolgen.
3. Genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, diese wurden von uns ausdrücklich als “verbindlicher Liefertermin“ schriftlich bestätigt oder verbindlich vereinbart.
4. Die Rechte und Pflichten des Partners aus dem mit litauischen und deutschen geschlossenen Aktiengesellschaft „HI-STEEL“ geschlossenen Vertrag können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen und abgetreten werden.
5. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3 Artikel. Preise und Preisberechnung

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer. Der Preis beinhaltet keine Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, d.h., diese Kosten zahlt der Partner zusätzlich.
2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Partner den Mehrbedarf mindestens 6 Monate vor der Herstellung angekündigt hat. Die Preise kann man unter Berücksichtigung der Bestellmenge anpassen (im Fall, wenn eine große Menge bestellt wird, kann der Preis gemindert werden / ein Rabatt gegeben werden).
4. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns verbindliche Mengen mindestens 6 Monate vor der Herstellung mitzuteilen.
5. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten.

4 Artikel. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig
2. Die Rechnungen für die Fertigungsmittel werden dem Partner gemäß folgender Ordnung und Termine ausgestellt und vorgelegt:
 - 2.1. 40 % nachdem der Auftrag gegeben ist;
 - 2.2. 40 % nachdem die Muster vorgelegt werden;
 - 2.3. 20 % nachdem die Muster bestätigt werden.
 - 2.4. Die Rechnungen für die Fertigungsmittel soll man zum Termin, der im Teil 1 dieses Artikels angegeben ist, bezahlen.
3. Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Erzeugnisse geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten.
4. Im übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
5. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,2 Prozent in Rechnung zu stellen, d.h., von der nicht gezahlten Summe von dem Moment, wenn die Verpflichtung entstanden ist bis es völlig erfüllt wird.
6. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

7. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz usw.) des Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5 Artikel. Zeichnungen und Beschreibungen

1. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Erzeugnisse und/ oder ihre Herstellungstechnologie zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

6 Artikel. Muster und Fertigungsmittel

1. Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden einschließlich aber nicht beschränkend auf Fertigungsmittel, die wegen Verschleiß geändert sein sollen, werden von der zu liefernden Erzeugnisse gesondert in Rechnung gestellt und man bezahlt es gemäß Ordnung und Termine die im Artikel 4, Teil 2, Punkte 2.1-2.3 dieser Bedingungen vorgesehen sind.
2. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.
3. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel oder während der Durchführung des Auftrages die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten/Durchführungskosten zu seinen Lasten.
4. Die Fertigungsmittel werden Eigentum des Partners nachdem er den Preis für diese Fertigungsmittel bezahlt hat.
5. Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Im Fall, wenn bis zum Ende des Termins der in diesem Punkt angegeben ist kein neuer Auftrag gegeben wird und der Partner uns schriftlich nicht bittet, die Fertigungsmittel für einen längeren Zeitraum, aufzubewahren und/oder die Parteien sich über bestimmte Aufbewahrungsbedingungen nicht einigen, endet unsere Verpflichtung es aufzubewahren.
6. Die Fertigungsmittel, die für einen bestimmten Auftrag/bestimmte Aufträge des Partners geeignet sind, kann man bei der Aufträge von dritten Personen nur dann benutzen, wenn eine vorherige Zustimmung des Partners vorliegt.
7. Beim Ankauf von Rohstoffe und Serienteile sowie wenn man Bearbeitungsarbeiten durchführt, werden die Aufträge und entsprechende Änderungen auf Bedarf der Kunden abgestimmt und dieser Bedarf kann sich ändern. Aus diesem Grund behält der Partner das Recht die Mengen und Termine zu ändern, d.h. gemäß Veränderungen, die die Kunden machen.
8. Im Fall, wenn in einem Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist, so gilt für die Durchführungs- und Lieferungspläne Folgendes:
 - 8.1. **Bedarfsprognose:** der Partner legt uns die Bedarfsprognose für kommenden Monate vor, d.h. voraussichtliche Mengen von Erzeugnissen. Diese Prognose ist nicht verbindlich und basiert nur auf Bedarfsprognose, die die Kunden des Partners ihm vorgelegt haben;
 - 8.2. **Erlaubnis Stoffe, zu kaufen:** wir haben das Recht innerhalb des Termines von 30 Tagen gemäß Aufträge des Partners Rohstoffe, zu kaufen und Stoffe, zu verwalten. Im Fall, wenn der Partner keine Erlaubnis zur Herstellung gibt, so ist er verpflichtet, die gekaufte Materialien, zu nehmen oder die Kosten zu erstatten, wenn wir die Materialien nicht anders verwenden können.

7 Artikel. Verpflichtungen des Partners

1. Sollte das Erzeugnis nach Zeichnungen, Modellen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Partners hergestellt worden sein, stellt uns der Partner von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten frei, der wir deswegen ausgesetzt sind, weil das Erzeugnis den Spezifikationen entspricht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten hat der Partner uns vor Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
3. Holt der Partner, der außerhalb der Republik Litauen ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Erzeugnisse bei uns ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Partner uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Partner den für die Lieferung innerhalb der Republik Litauen geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

8 Artikel. Übergabe von Erzeugnissen

1. Im Fall, wenn es anders nicht vereinbart ist, soll der Partner die Erzeugnisse mit eigener Transport und auf eigene Kosten, abnehmen. Beförderer, der von dem Partner beauftragt wird die Erzeugnisse abzunehmen, soll im Namen des Partners den Übergabe- und Übernahmeakt unterschreiben.
2. Wir werden den Partner unverzüglich darüber informieren, wenn die Erzeugnisse vorbereitet sind und man diese abnehmen kann.
3. Die Herstellungsfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und der Abklärung aller technischen Fragen, die mit der Herstellung verbunden sind.

4. Der Herstellungstermin wird automatisch für so einem Termin verlängert, in dem wir den Auftrag wegen Umstände, die auf Verschuldung des Partners entstanden sind, nicht ordnungsgemäß erfüllen können.
5. Teillieferungen sind möglich, wenn die Parteien über die entsprechenden Bedingungen sich im Voraus einigen.
6. Innerhalb einer Toleranz von bis 5 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferung zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
7. Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen weder eine Äußerung erfolgt noch eine neue Bestellung aufgegeben wird.

9 Artikel. Versand und Gefahrübergang

1. Versandbereit gemeldete Erzeugnisse sind vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
2. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über.

10 Artikel. Herstellungsverzug

1. Können wir absehen, dass die Erzeugnisse nicht innerhalb der Herstellungstermin erzeugt werden können, so werden wir den Partner unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Herstellungszeitpunkt nennen.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Herstellungszeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Partner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der Zahlungstermine und Erfüllung anderer Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen von dem Partner nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die genannte Frist angemessen. Die genannte Frist verlängert sich auch dann angemessen, wenn sich die Herstellung wegen Force majeure Umstände verzögert.
3. Kommen wir in Herstellungsverzug und kann infolgedessen unser Partner Schadenersatz verlangen, dann ist unsere Schadenersatzhaftung auf 10 % des Kaufpreises begrenzt.
4. Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Herstellungstermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

11 Artikel. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Erzeugnisse bis der Partner alle erforderlichen Zahlungen tätigt sowie alle Verpflichtungen gemäß bestimmten Auftrag erfüllt.
2. Der Partner ist berechtigt, diese Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsgang an dritte Personen zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf die Erzeugnisse, für die er noch nicht völlig bezahlt hat an dritte Personen, zu überlassen, verpfänden oder als Garantie abgeben oder anders die Eigentumsrechte beschränken.
3. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere aber nicht beschränkend bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Im Fall, der in diesem Teil angegeben ist, soll der Partner die Erzeugnisse an unsere Adresse auf eigene Kosten liefern. Im Fall, wenn die zurückgegebenen Erzeugnisse verbessert / verarbeitet wurden und man solche Verbesserungen / Verarbeitungen ohne Schaden einrichten nicht von dem Erzeugnis trennen kann, so übergeht uns das Eigentumsrecht auf diese Verbesserungen / neue Erzeugnisse.
4. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird/ Umwandlung beginnt.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige gerichtliche Verfahren, die mit verkauften Erzeugnissen verbunden sind, hat der Partner uns unverzüglich, zu unterrichten, wenn er für die nicht völlig abgerechnet hat oder wenn er seine Verpflichtungen nicht völlig erfüllt hat.

12 Artikel. Sachmängel

1. Die Beschaffenheit der Erzeugnisse richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
2. Im Moment, wenn die Erzeugnisse dem Partner übergeben werden, verpflichtet er sich die Erzeugnisse, zu überprüfen und die augenscheinliche Mängel/Defekte, die man im Moment der Übergabe – Übernahme feststellen kann, zu bestimmen und die Angaben im Übergabedokument, zu machen. Im Fall, wenn die klare Mängel/Defekte nicht in diesem Dokument markiert sind, so gilt es, dass die Erzeugnisse eine gute Qualität haben und die Ansprüche wegen dieser Mängel sind ausgeschlossen. Im Fall, wenn man über die Überprüfung des ersten Musters sich geeinigt hat, so werden die Ansprüche wegen Mängel, die man bei der Überprüfung des Musters feststellen konnte, später ausgeschlossen.

3. Mängelansprüche werden von uns nur anerkannt, wenn sich einwandfrei feststellen lässt, dass es sich um unsere Lieferung handelt und unser Partner seinen nach diesem Artikel geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
4. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel/Defekte festzustellen. Beanstandete Erzeugnisse ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten/Versendungskosten, die mit uns vorher abzustimmen sind, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Erzeugnisse vornimmt, verliert er sämtliche Sachmängelansprüche.
5. Für Sachmängel/Defekte, die durch ungeeignetes Transportieren oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere schriftliche Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Defekte, die nicht auf unsere Verschuldung entstehen.
6. Bei fehlerhaften/defekten Erzeugnissen sind wir berechtigt solche Erzeugnisse durch qualitative Erzeugnisse, zu ersetzen. In so einem Fall, werden wir erforderlichen Aufwendungen übernehmen.
7. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, d.h. wir keine qualitative Erzeugnisse liefern können, so hat der Partner das Recht anzufordern - den Kaufpreis, zu mindern.
8. Wurden mit unserer schriftlichen Einwilligung durch unseren Partner an fehlerhaften Erzeugnissen Änderungen und/oder Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, bedarf die Kostenübernahme durch uns einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
9. Die Ansprüche wegen Mängel / Defekte werden nach 12 Monaten nachdem die Erzeugnisse übergeben wurden, nicht angenommen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung vom Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.
10. Gewährleistungsrechte des Prtners setzen voraus, dass dieser seinen nach HGB Litauens geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

13 Artikel. Haftung

1. Im Fall, wenn wir unsere Verpflichtungen falsch nachgehen, so verpflichten wir uns die Verluste des Partners, zu decken aber nicht für eine größere Summe als der ganze Auftragspreis.
2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Erzeugnisse selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für indirekte Verluste - entgangenen Einkommen/Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners, die den Wert, der im Punkt 1 angegeben ist, überschreiten.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen, die im Punkt 1 dieses Artikels angegeben sind, gelten nicht bei Vorsatz. In so einem Fall haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
Schließlich gilt die Haftungsbeschränkung auch nicht, wenn wir mit dem Partner einen Kaufvertrag geschlossen haben und zum Ersatz der zum Zwecke der nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach HGB Litauen verpflichtet sind.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungshelfen.

14 Artikel. Höhere Gewalt (Force majeure)

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten, Epidemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen der Umstände, die im Teil 1 dieses Artikels vorgesehen sind, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15 Artikel. Datenverarbeitung

1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und gibt und das Recht seine Daten, die geschäftlich notwendig sind gemäß Anforderungen, die im Datenschutzgesetz der Republik Litauen angegeben sind, zu verwalten.

16 Artikel. Vertraulichkeit

1. Jeder Partei wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die sie aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.
2. Diese Verpflichtung, die im Teil 1 dieses Artikels vorgesehen ist, beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
3. Die Verpflichtung, die im Teil 1 dieses Artikels vorgesehen ist, gilt nicht für Unterlagen und Information, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
4. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

17 Artikel. Kündigung des Vertrages

1. Die Parteien haben das Recht außergerichtlich einseitig unbefristete Verträge mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Tag der vorgesehenen Kündigung, zu kündigen.

18 Artikel. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, außer Fällen, wenn die Parteien sich schriftlich über einen anderen Erfüllungsort, einigen.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Republik Litauen anzuwenden.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Warenkauf ist ausgeschlossen.